

# Newsletter Nr. 21

zur Corona-Krise

Stand:16. Februar 2021



### **Anmerkung:**

Da sich zum Jahreswechsel viele Änderungen bei den Förderprogrammen ergeben haben, haben wir uns entschlossen, nochmals einen Newsletter mit den kompletten, uns bekannten Fördermöglichkeiten zusammenzustellen.

Einige Förderprogramme sind ausgelaufen. Die meisten Programme wurden verlängert bzw. es ist noch eine Verlängerung geplant. Bei einigen der verlängerten Förderprogramme gab es inhaltliche Änderungen. Außerdem sind auch neue Förderprogramme dazugekommen.

Sie finden im Newsletter, wie gewohnt, eine erste kurze Übersicht über die Programme, um entscheiden zu können, ob das Programm grundsätzlich für Sie in Frage kommen könnte. Direkt unter dem jeweiligen Programm finden Sie die Links zu den einzelnen Programminformationen.

In den Newsletter sind neben den Ergebnissen von Internetrecherchen auch Ergebnisse aus Gesprächen mit diversen Bundes- und Landesbehörden sowie Fördereinrichtungen eingeflossen, um Ihnen ein möglichst gesichertes Ergebnis bieten zu können. Trotzdem ist die gesamte Förderlandschaft permanent im Fluss, sodass immer nur eine Momentaufnahme dargestellt werden kann. Verbindlich sind daher immer die letzten Informationen der jeweiligen Fördereinrichtung.

Aufgrund der Länge dieser Zusammenstellung und der besseren Lesbarkeit, finden Sie den Text diesmal nicht, wie gewohnt, in der e-mail in txt-Format, sondern in dieser formatierten Zusammenfassung als PDF-Format.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wirtschaftsförderung Gießen

### **Hinweis:**

**Die Links sind korrekt.** Trotzdem führt das Anklicken einiger Links nicht zur richtigen Seite oder es werden Fehler gemeldet.

Sollte dies der Fall sein, fügen Sie bitte einfach eine Kopie des Links in den Browser ein. Damit gelangen Sie auf die richtige Seite!



## Newsletter Nr. 21 zur Corona-Krise

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Bundesprogramme</b>	
1. Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)	4
2. Dezemberhilfe	4
3. Corona-Überbrückungshilfe II	5
4. a) Corona-Überbrückungshilfe III	5
b) Neustarthilfe für Soloselbstständige (NEU)	6
5. KfW-Sonderprogramm 2020 (ERP-Gründerkredit – Universell)	7
6. KfW-Schnellkredit	8
7. KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen	8
8. Aufstockung von Bürgerschaftsprogrammen	9
9. Unterstützung von Startups in der Krise (2 Mrd. €)	9
10. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes	10
11. Sonderprogramm für Kinder- und Jugendhilfe	10
12. Steuerliche Maßnahmen	11
13. Kurzarbeitergeld	11
14. (Export-)Kreditgarantien	12
15. Hilfen für den Lebensunterhalt (Grundsicherung)	12
16. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ Richtlinie 1	12
17. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ Richtlinie 2	13
18. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	14
19. Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	15
<b>II. Landesprogramme</b>	
1. Hessen Mikroliquidität	16
2. Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen	16
3. Gewährung einer Klein-beihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe	17
4. Liquiditätsbeteiligungen bei Hessen Kapital I und II	17
5. Kulturpaket II des Landes Hessen	18
6. Notfallkasse Hessen	19
7. Hessenfonds	19
<b>III. Kommunale Unterstützungsmöglichkeiten</b>	
1. Stundung der Gewerbesteuer	21
2. Förderung von Kultur und Sport	21
<b>IV. Weiteres</b>	
1. Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung	22



## **I. BUNDESPROGRAMME**

### **1. Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)**

**Achtung: Die Antragsfrist endet am 30. April 2021.**

Art der Förderung:

- Zuschuss

Antragsberechtigt:

- ALLE Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund des Beschlusses vom 28.10.2020 schließen mussten (direkt betroffene Unternehmen)
- ALLE Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen)
- Verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt

Förderhöhe:

- 75 % des durchschnittlich wöchentlichen Umsatzes im November 2019 pro Woche der Schließung
- Sonderregeln bestehen für Soloselbstständige und Existenzgründer

Antragstellung:

- über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de))
- über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen
- Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

**Weiter Informationen**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

### **2. Dezemberhilfe**

**Achtung: Die Antragsfrist endet am 30. April 2021.**

Art der Förderung:

- erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020.  
Es ist hierbei allerdings das europäische Beihilferecht zu beachten.

Antragsberechtigt:

- sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe.

Antragstellung:

- über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de))
- wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte.
- Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

**Weiter Informationen:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

### 3. Corona-Überbrückungshilfe II

**Achtung: Die Antragsfrist endet am 31. März 2021.**

Zeitraum:

- September bis Dezember 2020

Art der Förderung

- Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten

Antragsberechtigt:

- Grundsätzlich
  - Unternehmen aller Größen
  - Soloselbständige und
  - selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion)
- Ausschlusskriterien:  
Abweichend davon, sind die im unten genannten Link in Nr.1.1. unter Ausschlusskriterien genannten Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt

Antragskriterien u.a.:

- Entweder  
Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- Oder  
Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Förderhöhe:

- Richtet sich nach der Höhe des Umsatzeinbruchs

Weiter Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828>

### 4. a. Corona-Überbrückungshilfe III

**Achtung: Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.**

Zeitraum:

- **November 2020** bis Juni 2021  
(Überschneidung mit Überbrückungshilfe II in den Monaten November und Dezember 2020.  
Evtl. nochmal neuen Konditionen die Anspruchsvoraussetzung prüfen)

Antragsberechtigt:

- Unternehmen bis zu einem Umsatz von **750 Mio. Euro im Jahr 2020**
- Soloselbständige
- selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb aller Branchen
- Ausschlusskriterien:  
Abweichend davon, sind die im unten genannten Link in Nr.1.1. unter Ausschlusskriterien genannten Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt

Antragskriterien u.a.:

- in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019



Förderhöhe:

- Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von
  - bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
  - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
  - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Weiter Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

#### **4. b) Neustarthilfe für Soloselbstständige (NEU)** **(Bestandteil der Überbrückungshilfe III mit eigenen Regelungen)** **Achtung: Antragsfrist endet am 31. August 2021**

Zeitraum:

- Januar bis Juni 2021

Antragsberechtigt:

- Soloselbstständige

Antragskriterien (u.a.):

- Das Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) wurde zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt
- Es können im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine weiteren Kosten geltend gemacht werden.

Förderhöhe:

- Max. 7.500 €  
Basis:
  - 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, auf Basis des Jahresumsatzes 2019
  - Liegt die Umsatzeinbuße im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 über 60 Prozent, dürfen die Neustarthilfe in voller Höhe behalten werden.

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

gesonderte FAQ „Neustarthilfe“ über folgenden Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html> ).

#### **Wesentliche Unterschiede zwischen Überbrückungshilfe II und III**

- Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent zwischen November 2020 und Juni 2021
- Auch größere Unternehmen (bis 750 Millionen Euro Jahresumsatz) haben Anspruch
- Förderhöchstbetrag pro Monat: 1,5 Millionen Euro (bisher 50.000 Euro; Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung), im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln.
- Mehr Fixkosten erstattungsfähig; z.B. auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend bis März 2020); Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro.

- Zusatzregelungen für
  - [Reisebranche](#) (Provisionen sowie Erstattung von externen Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie eine Personalkostenpauschale für bestimmte Reisen **rückwirkend ab März bis Dezember 2020**),
  - [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#) (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten **rückwirkend ab März bis Dezember 2020**),
  - [stationären Einzelhandel](#) (Abschreibungskosten verderbliche Ware und Ware für Wintersaison 2020/2021, die vor 1. Januar 2021 eingekauft wurde und wegen des Lockdown nicht abgesetzt werden konnte und
  - [Unternehmen der pyrotechnischen Industrie](#) (Transport- und Lagerkosten nach Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk sowie Förderung von Fixkosten März bis Dezember 2020 bei Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent im Dezember 2020 gegenüber Dezember 2019).
  - Auch [Soloselbstständige](#) können bei der Überbrückungshilfe III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst.

Alternativ können Soloselbstständige im Rahmen der sogenannten **Neustarthilfe** eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbstständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann nur direkt beantragt werden

## 5. KfW-Sonderprogramm 2020

Zeitraum:

**verlängert bis 30.06.2021**

Art der Förderung:

- Kredit mit bis zu 90 % Haftungsfreistellung (Variante 075/076)
- Je nach Variante aktuell 1% bis 2 % Zinsen
- Bis zu 10 Jahren Laufzeit mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- für Investitionen und Betriebsmittel sowie Material und Warenlager

Antragsberechtigte:

- gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung sowie
- Freiberufler
- In zwei Varianten je nach Unternehmensalter (unter fünf Jahre oder ab fünf Jahre) und Unternehmensgröße

Förderhöhe:

- bis max. 25 Mio. € bzw. max. 100 Mio. € (je nach Variante)

Weiter Informationen:

Unternehmen **über 3 bis und weniger als 5 Jahren am Markt (Variante 075/076):**

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/Broschueren/6000004547\\_Produktinfo\\_075.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/Broschueren/6000004547_Produktinfo_075.pdf)

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004523\\_M\\_75-76\\_Universell.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004523_M_75-76_Universell.pdf)

Unternehmen, **altersunabhängig (Variante 073/074):**

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002259\\_M\\_73-74\\_Universell.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002259_M_73-74_Universell.pdf)

## 6. KfW-Schnellkredit 2020

Zeitraum:

Verlängert bis 30.06.2021

Art der Förderung:

- Kredit mit 100 %-iger Haftungsfreistellung
- Aktuell 3% Zinsen
- Bis zu 10 Jahren Laufzeit mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Für Investitionen und Betriebsmittel

Antragsberechtigte:

- Selbstständige und Unternehmen  
(unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten)

Förderhöhe:

- max. 25 % des Jahresumsatzes 2019

Jedoch

- max. 300.000 € bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten (seit 09.11.2020 förderfähig)
- max. 500.000 € bei Unternehmen bis 50 Beschäftigten
- max. 800.000 € bei Unternehmen über 50 Beschäftigten

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

## 7. KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen

Achtung: Betriebsmittelvariante verlängert bis zum 30.06.2021

Art der Förderung:

- Kredit
- Für Investitionen in kommunale und soziale Infrastruktur (ohne Frist) und Betriebsmittel (nur bis 30.06.2021)

Antragsberechtigt:

- Unternehmen mit mind. 50%igem kommunalen Gesellschaftshintergrund
- Gemeinnützige Organisationen
- Körperschaften des öffentlichen Recht (unter best. Voraussetzungen)
- Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (unter bestimmten Voraussetzungen → siehe unten stehenden Link zu Merkblatt)

Förderhöhe:

- max. 50 Mio. € pro Vorhaben

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000077\\_M\\_148\\_IKU-2.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000077_M_148_IKU-2.pdf)



## 8. Aufstockung von Bürgschaftsprogrammen

Zeitraum

verlängert bis 30.06.2021

Art der Förderung:

- Bürgschaft

Antragsberechtigt:

- insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) incl. Kleinstunternehmen und Soloselbstständige (grundsätzlich branchenoffen)

Förderhöhe:

- Variante A - Vergabe von 80 %-Bürgschaften
- Variante B - Vergabe von 90 %-Bürgschaften (unter bestimmten Voraussetzungen)

Weitere Informationen:

<https://bb-h.de/corona/>

### Hinweis:

Derzeit steht auf der Internetseite der Bürgschaftsbank noch der Zeitraum bis 31.12.2020. Die Fristverlängerung wurde aber bereits genehmigt und die Internetseite wird kurzfristig angepasst.

## 9. Unterstützung von Startups in der Krise (2 Mrd. €)

Zeitraum:

- verlängert bis 30.06.2021

Art der Förderung:

- öffentliche Mittel für private Wagniskapitalgeber sowie einige öffentliche Wagniskapitalfonds

Antragsberechtigte:

- Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell

### Über Säule 1

- private Wagniskapitalgeber (und somit indirekt die Start-ups, ...) erhalten über Corona Matching Fazilität (CMF) beihilfefrei zusätzlich öffentliche Mittel sowie
- Förderung über den High-Tech-Gründerfonds, coparion und dem ERP-Startfonds

### Über Säule 2

- Zurverfügungstellung von Mitteln über die KfW an Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über Säule 1 haben

Förderhöhe:

- sofern beihilferelevant bis zu 800.000 € pro Unternehmensgruppe (entsprechend der Kleinbeihilferegelung)
- ansonsten zusätzlich Mittel der privaten Investoren oder über CMF

Weitere Informationen:

<https://www.deutschland-startet.de/updates-foerdermittel-foerderprogramme/>

## 10. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

Zeitraum:

Garantien: **verlängert bis 30.06.2021**

Rekapitalisierung: **verlängert 30.09.2021**

Art der Förderung:

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten incl. Kreditlinien und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals

Antragsberechtigte:

- Großunternehmen  
(sofern es sich zum 31.12.2019 noch nicht um ein Untern. in Schwierigkeiten gehandelt hat, keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung stand und es eine klare eigenst. Fortführungsperspektive nach der Überwindung der Pandemie gibt)
- sowie im Einzelfall unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch kleinere Unternehmen und Start-ups

Förderung:

- Über Garantien bis zu einem Volumen von **bis 100 Millionen Euro** entscheidet die KfW.
- Über **Garantien** in Höhe von **100 bis 500 Millionen Euro** sowie über **Rekapitalisierungen bis 200 Millionen Euro** entscheiden BMWi und BMF im Einvernehmen.
- **Garantien ab 500 Millionen Euro** und **Rekapitalisierungen ab 200 Millionen Euro** werden dem interministeriellen WSF-Ausschuss vorgelegt.

Weiter Informationen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>

## 11. Sonderprogramm für Kinder- und Jugendhilfe

Zeitraum:

- Teil A: endet zunächst 2020

**aber:**

*Für das Jahr 2021 hat der Deutsche Bundestag noch einmal 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen sowie Richtlinie und Antragsverfahren für das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021 werden derzeit entwickelt und erarbeitet. Nähere Informationen werden in Kürze auf der Internetseite, die Sie über den untenstehenden Link erreichen, zu finden sein.*

- Teil B: endet zum 31.08.2021
  1. Förderzeitraum: schon abgelaufen
  2. Förderzeitraum: 01.09.2020 – 31.08.2021

*(Die Frist für den zweiten Förderzeitraum wird im ersten Quartal 2021 liegen und rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben werden.)*

Art der Förderung:

- Zuschuss

Antragsberechtigte:

- gemeinnützige Organisationen, die als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, unabhängig von Ihrer Rechtsform und mit langfristigen (länger als 6-monatigen) internationalen Jugendaustauschen oder Work-Camp Angeboten (In- und Out-Maßnahmen), dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Die Antragsformulare sind unter der [Richtlinie für das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit](#) sowie bei der Sozialbehörde Hamburg abrufbar.

Förderhöhe:

- bis von 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses, begrenzt auf den beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag.

Weiter Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/sonderprogramm>

<https://www.bmfsfj.de/blob/162782/0495f5f020dfd55f6e3044c6091ac00f/faq-sonderprogramm-teil-b-data.pdf>

## 12. Steuerliche Maßnahmen

Durch das Konjunkturpaket sind umfangreiche steuerliche Entlastungen für Unternehmen sowie Privatpersonen möglich - Angefangen mit der Mehrwertsteuersenkung über die Möglichkeit der degressiven Abschreibung bis zur Stundung.

Hierbei sind unterschiedlichste Fristen zu beachten, die Sie den jeweiligen Unterpunkten der nachfolgenden Übersicht (über den unten genannten Link zu erreichen) entnehmen können.

Über den nachfolgenden Link erreichen Sie (Unternehmen und Privatpersonen) eine umfangreiche Zusammenstellung aller steuerlichen Erleichterungen

→ FAQ „Corona“ (Steuern) – Bundesfinanzministerium

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## 13. Kurzarbeitergeld

Zeitraum:

- bis 31.12.2021

Art der Förderung:

- Zuschuss

Bezugsdauer:

Grundsätzlich kann Kurzarbeitergeld bis zu 12 Monate bezogen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Bezugsdauer jedoch bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen verlängert.

- Max. 24 Monate

Antragsberechtigte:

- Arbeitgeber

Förderhöhe:

- zwischen 60 % und 87 % des Netto-Entgelts (je nach Bezugsdauer und ob mindestens ein Kind in der Familie lebt)

### **Hinweis:**

- Bei **Unterbrechungen der Kurzarbeit** von 3 Monaten oder länger muss Kurzarbeit wieder **neu angezeigt** werden. Das Kurzarbeitergeld kann in diesem Fall erst ab dem Monat wieder gewährt werden, in dem die neue Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.
- Eine **(Verlängerungs-) Anzeige** ist erforderlich, wenn die 21-monatige Bezugsdauer in der Zeit bis Dezember 2020 abgelaufen ist und die Kurzarbeit danach fortgesetzt werden muss. Dies gilt auch, sofern der bewilligte Bezugszeitraum verlängert werden muss.

Weiter Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld#1478910157024>

## 14. (Export-)Kreditgarantien

Zeitraum:

- bis 30.06.2021

Art der Förderung:

Erweiterte staatliche Absicherungsmöglichkeiten im Kurzfristgeschäft (bis 24 Monate Zahlungsziel)

- Export-Kreditgarantie des Bundes
- Staatliche Unterstützung des privaten Lieferantenkreditversicherungsmarktes  
(Details zu den unterschiedlichen Absicherungen über den untenstehenden Link!)

Antragsberechtigte:

- vor allem kleine und mittlere Unternehmen

Geltungsbereich:

- 27 EU-Staaten sowie Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die USA, das Vereinigte Königreich und deren verbundene Gebiete

Weiter Informationen:

<https://www.agaportal.de/exporkreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken>

## 15. Hilfen für den Lebensunterhalt (Grundsicherung)

Zeitraum:

- Der Bewilligungszeitraum endet aktuell noch am 31.03.2021 (Verlängerung ist in Planung)

Art der Förderung:

- Zuschuss

Antragsberechtigte:

- insbes. Kleinunternehmer und Soloselbstständige
- aber auch andere Personen, die hilfebedürftig sind wie z.B. Personen, die Kurzarbeitergeld erhalten, wenn dieses nicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreicht.

Förderhöhe:

- richtet sich nach dem Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Anrechnung der vorhandenen Einkünfte

Weiter Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2#1478913089775>

## 16. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Richtlinie 1)

Nr. 2 der Förderrichtlinie

Die Förderung nach dieser Richtlinie umfasst vier Förderbereiche, mit denen angesichts der starken Auswirkungen der Corona-Krise auf die Wirtschaft Ausbildungsbetriebe mit Zuschüssen in Form von Ausbildungsprämien(1), mit Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit (2) und mit Zuschüssen in Form von Übernahmeprämien (3) besonders unterstützt werden können.

Zeitraum:

- Antragstellung „**Ausbildungsprämie**“ und „**Ausbildungsprämie plus**“ (1)
  - Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach
    - dem 11. Dezember 2020 oder
    - wenn die Probezeit erst nach diesem Tag abläuft – dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.
- Antragstellung Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (2)
  - Der Antrag auf Zuschuss ist rückwirkend für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. (Nr. 2.3.5 der RL)
  - Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für den Juni 2021 gewährt werden. (Nr. 2.3.6. der RL i.V.m. Nr. 9 der 1. Änderung zur RL)
- Übernahmeprämien
  - Die Übernahmeprämie wird für jeden Ausbildungsvertrag gewährt, der ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bis zum 30. Juni 2021 zur unmittelbaren Fortführung der Berufsausbildung abgeschlossen wird. Die Übernahmeprämie steht unter der Bedingung, dass das neu begründete Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht. (Nr. 2.4.2.1 der RL i.V.m. Nr. 11. der 1. Änderung der RL)

Art der Förderung:

- Zuschuss

Antragsberechtigte:

- auszubildende kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern
- Weitere Voraussetzungen finden Sie in Nrn. 2 und 3 der Förderrichtlinie

Förderhöhe:

- richtet sich danach, welche Variante der Förderung in Frage kommt (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung oder Übernahmeprämie)
- Die Förderhöhe beginnt bei 2.000 € und geht bis zu 75 Prozent der Ausbildungsvergütung für jeden Auszubildenden und jeden Monat (nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung)
- Ist abhängig nach Variante und Vorliegen der Voraussetzungen

Weitere Informationen:

Erste Förderrichtlinie „Ausbildungsplätze sichern“

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html>

1. Änderung der Ersten Förderrichtlinie „Ausbildungsplätze sichern“

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-erste-foerderrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-erste-foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

## 17. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Richtlinie 2)

Nr. 1.3. der Förderrichtlinie (RL):

**Ziel dieser Zweiten Förderrichtlinie** ist die stärkere Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 zugunsten Auszubildender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb (im Folgenden: Stammbetrieb) beginnen oder weiterführen können, weil dieser vollständig oder zu wesentlichen Teilen aufgrund der Corona-Pandemie von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern oder die Einstellung desselben bedingen. **Hierfür werden KMU mit bis zu 249 Mitarbeitern (im Folgenden: Interims-Ausbildungsbetriebe und -auszubildende Einrichtungen), Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (im Folgenden: ÜBS) und andere etablierte Ausbildungsdienstleister (im Folgenden: Ausbildungsdienstleister), die in solchen Fällen eine Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen, durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (im Folgenden: Zuwendungen) gefördert.** Die betriebliche Ausbildung soll dabei Vorrang haben.

Voraussetzung:

- Die Auftrags- oder Verbundausbildung muss vereinbart worden sein, weil der Stammbetrieb im Ausbildungsjahr 2020/21 die Ausbildung pandemiebedingt temporär nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen kann. (Nr. 2.4. der RL)
- Die Auftrags- oder Verbundausbildung muss zwischen dem 24. Juni 2020 (Beschluss des Kabinetts zu den Eckpunkten des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“) und dem Ablauf des 30. Juni 2021 vereinbart werden und eine Mindestdauer von 6 Monaten haben (Nr. 2.5 der RL)

Zeitraum:

- Programmende 31.12.2021  
(Außerkräfttreten der Richtlinie 1.12.2022)

Art der Förderung:

- Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses

Antragsberechtigte sind u.a.:

- Auszubildende KMU (Interims-Ausbildungsbetriebe und auszubildende Einrichtungen im Sinne der Förderrichtlinie), die die pandemiebedingte befristete Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen (Nr. 3.1. der RL)
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts und im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind, in denen ergänzende Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) an Personen in betrieblichen Auszubildendenverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vermittelt wird. (Nr. 3.2. der RL)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind (Nr. 3.3. der RL)

Förderhöhe:

- Einmalig 4.000 € für jede oder jeden interimweise übernommene Auszubildende oder übernommenen Auszubildenden im Sinne der Nr. 2.1. der Förderrichtlinie (siehe untenstehenden Link)

Weitere Informationen (Förderrichtlinie 2):

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-zweite-foerderrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-zweite-foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

## 18. Teilweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

### **ACHTUNG (Hinweis des Justizministeriums):**

Für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gelten strenge Ausnahmeregelungen. Eine Missachtung der Vorschriften kann sowohl zu zivil- als auch strafrechtlichen Konsequenzen führen. Daher ist vorab dringend eine rechtliche Beratung empfohlen.

Die beschlossenen Änderungen sehen vor, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht **bis zum 30. April 2021 zu verlängern**.

Die Verlängerung soll den Schuldner zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht.

**Voraussetzung** ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28. Februar 2021 beantragt wird und die erlangbare Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzsituation geeignet ist. Auf die tatsächliche Antragstellung kommt es jedoch ausnahmsweise nicht an, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 nicht möglich ist. In diesen Fällen soll auf die Antragsberechtigung abgestellt werden.

Wie schon bisher **gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur**, wenn

- die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist,
- mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und
- hierdurch eine Überlebenschance für das Unternehmen besteht.

**Wenn ein Unternehmen von einem Insolvenzantrag absieht, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit der Geschäftsleitung begründen. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden.**

Die neuen Regelungen sollen ab dem 1. Februar 2021 gelten und sich damit nahtlos an die geltenden Regelungen anschließen.

Informationen (Pressemitteilung der Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz):  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/0120\\_Insolvenz.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/0120_Insolvenz.html)

## 19. Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für die Entschädigung gibt es zwei Bereiche

- a) Bei Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen  
**Anspruchsberechtigte:**  
Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige, die als berufstätige Eltern und Pflegeeltern von betreuungsbedürftigen Kindern, die
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
  - behindert und auf Hilfe angewiesen sind
  - und deren Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen wurden.
- Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmer\*innen (für längstens sechs Wochen) die Entschädigung auszahlen
- Hinweis:**  
Nach § 56 Abs.1a IfSG können
1. Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige für **maximal zehn Wochen**,
  2. Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige, die ihr Kind allein beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, für **maximal 20 Wochen**
- eine Entschädigung aufgrund der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung erhalten.
- b) Bei angeordneter Quarantäne oder angeordnetem Tätigkeitsverbot – z.B. durch Gesundheitsamt (**dies umfasst keinen Lockdown**, da es sich hierbei nicht um eine krankheitsbedingte Schließung handelt)  
**Anspruchsberechtigte:**
- Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige, die von Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot betroffen sind.
  - Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmer\*innen (für längstens sechs Wochen) die Entschädigung auszahlen.
  - Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots geschlossen ist,  
(Diese können zusätzlich den Ersatz von weiterlaufenden und nicht gedeckten Betriebsausgaben nach § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG beantragen.)

Weiter Informationen:

<https://ifsg-online.de/index.html>

## II. Landesprogramme

### 1. Hessen Mikroliquidität

Zeitraum:

- **Verlängert bis 30.06.2021**  
(Die WIBank behält sich vor, das Förderprogramm bereits vor dem 30.06.2021 einzustellen.)

Art der Förderung:

- Kredit (mit einem Festzinssatz für die gesamte Darlehnslaufzeit von 0,75 %/Jahr)
- Förderfähig sind alle Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben.  
(Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.)

Antragsberechtigte:

- Natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe
- mit max. 50 Vollzeitbeschäftigten (Teilzeitkräfte werden in Vollzeit umgerechnet)

Förderhöhe:

- je Antragsteller von 3.000 € bis max. 35.000 € (Festzinssatz 0,75 %)

**Hinweis:**

Es sind vom Antragsteller **keine Sicherheiten** zu stellen

Weitere Informationen:

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/544190/f2f84d0b293f5a1363d7439d02eedee2/merkblatt-ab-01-02-21-data.pdf>

<https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>

### 2. Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen

Zeitraum:

- **Verlängert bis 30.06.2021**

Art der Förderung:

- Nachrangdarlehen  
Es wird keine Sicherung mit dem Endkreditnehmer vereinbart

Antragsberechtigte:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht),
- freiberuflich Tätigen sowie
- am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH,

Förderhöhe:

- je Antragsteller zwischen 5.000,- € und max. 500.000,- €  
(in einigen Sektoren gelten andere Maximal-Grenzwerte)

Weitere Informationen

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/521714/8f06f431031dc0253f6d4af5122459ae/merkblatt-data.pdf>

<https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692>



### 3. Gewährung einer Kleinbeihilfe als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe

Zeitraum:

- Bis 31.12.2022

Art der Förderung:

- Zuschuss (Bewerbung nur auf Ausschreibungen)
- Gefördert werden
  - Neuanschaffungen von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes (zum Beispiel Kühltechnik, Spültechnik, Koch- und Küchengeräte, Desinfektionsständer) oder
  - Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebes erforderlich oder geeignet sind oder
  - Investitionen die die gastronomische Nutzung von Außenbereichen unterstützen (zum Beispiel Zelte etc.).

**Achtung:** Nicht förderfähig sind Heizgeräte für den Außenbereich

Antragsberechtigte:

- Klein- und Kleinunternehmen in Hessen, die
  - sowohl Speisen als auch Getränke verabreichen und
  - über einen eigenen Gastraum verfügen(Gaststätten nach § 1 HGastG in der jeweils geltenden Fassung).

**Hinweis:**

Auch saisonale Betriebe sind antragsberechtigt

Förderhöhe:

- Der Festbetrag beträgt 1.500 Euro  
(Der Eigenanteil beträgt mind. 500 €).

Hinweis:

Pro Antragstellerin oder Antragsteller wird der Festbetrag nur einmal ausgezahlt

Weitere Informationen

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/538916/7f9a19cf1476d9a59a7b3be5cadb026c/staatsanzeiger-gaststaettenfoerderung-data.pdf>

<https://www.wibank.de/wibank/corona-soforthilfe-fuer-gastronomiebetriebe/corona-sofort-kleinbeihilfe-fuer-gastronomiebetriebe-536624>

### 4. Liquiditätsbeteiligungen bei Hessen Kapital I und II

Anmerkung:

Es handelt sich hier um die klassischen Beteiligungskapitalfonds des Landes Hessen, die in der Corona-Krise einen eigenen Schwerpunkt verfolgen.

Zeitraum:

- **Diese Ergänzungen der bestehenden Bedingungen wurden bis zum 30.06.2021 verlängert.**

Art der Förderung:

- Beteiligungskapital
- **Schwerpunkt während der Corona-Krise: Beteiligung dient in erster Linie der Bereitstellung von Liquidität**

Antragsberechtigte:

- Hessen Kapital I: Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen
- Hessen Kapital II: Unternehmen oberhalb der KMU-Grenze

Förderhöhe:

- Hessen Kapital I und II: jeweils max. 800.000 €

Weiter Informationen:

<https://www.wibank.de/wibank/beteiligungen/liquiditaetsbeteiligungen-hessen-kapital-i-531728>

<https://www.wibank.de/wibank/beteiligungen/liquiditaetsbeteiligungen-hessen-kapital-ii-532140>

## 5. Kulturpaket II des Landes Hessen

### Die Bestandteile des Kulturpakets II

(Förderrichtlinien sind noch in Arbeit)

<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung/kulturpaket-ii>

#### a. Vielfalt der Kultureinrichtungen bewahren

Das **Programm zur Liquiditätssicherung** für Theater, Kinos und Musikspielstätten

- soll **Mindereinnahmen ausgleichen**, die bei kulturellen Veranstaltungen mit eingeschränkten Publikumszahlen entstehen, so dass es sich für Spielstätten eher lohnt, auch für weniger Zuschauerinnen und Zuschauer zu öffnen.
- soll **Bundesprogramme** wie etwa die Überbrückungshilfen III und das angekündigte Zukunftsprogramm Kino III **ergänzen**, die eine ähnliche Zielrichtung haben, aber die Lücken nicht vollständig füllen werden.

**Das Programm startet, sobald die Bundeshilfen konkret bekannt sind.**

<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung/kulturpaket-ii/vielfalt-der-kultureinrichtungen-bewahren>

#### b. Künstlerische Arbeit ermöglichen und Strukturen stärken

- Das **Brückenstipendium** soll Lücken schließen und baut den Kulturschaffenden eine finanzielle Brücke in die Zeit nach der Pandemie.

Das Stipendium wird allen freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern offenstehen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK).

Insgesamt 3.600 Stipendien à 2.500 Euro werden über die Hessische Kulturstiftung vergeben.

- Die **Corona-Bonus Beratung** unterstützt Verbände in ihrer Arbeit und soll ihnen helfen, auch Kulturschaffende zu beraten, die nicht bei ihnen Mitglied sind.

Dafür sind 300.000 Euro vorgesehen.

Für Stipendien einschließlich Abwicklung sowie den Beratungs-Bonus stehen insgesamt 10 Millionen Euro zur Verfügung.

<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung/kuenstlerinnen-und-kuenstler-die-arbeit-ermoeglichen>

#### c. Reichhaltiges und sicheres Kulturangebot schaffen

Wie viel Kultur angesichts der Pandemie in Innenräumen möglich sein wird, ist schwer zu sagen. Freilichtveranstaltungen dagegen können im Sommer wahrscheinlich unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden. Deshalb unterstützt das Förderprogramm den Aufbau neuer und die Erweiterung bestehender Open-Air-Spielstätten sowie pandemie-kompatibler Pop-Up-Spielstätten.

**"Ins Freie!" soll im Februar für die Spielzeit Mai bis September starten**

<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung/reichhaltiges-und-sicheres-kulturangebot-schaffen>

## 6. Notfallkasse Hessen

Zeitraum:

- bis 30.06.2021

Art der Förderung:

- Zuschuss zur
- Abmilderung der erlittenen wirtschaftlichen Schäden und Nachteile

Antragsberechtigte:

- hessische Unternehmen
- nicht-öffentliche Institutionen
- Bürger\*innen, die die COVID-19-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen hat

Voraussetzung:

- Die Schäden und Nachteile konnten nicht aus anderen Programmen ausgeglichen werden oder
- der vertretbare Einsatz von Eigenmitteln bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen ist nicht möglich.
- Es muss belegt werden, warum man bisher keine oder keine ausreichenden Hilfen erhalten hat.

Förderhöhe:

- Einzelunterstützung soll im Regelfall 100.000 € nicht übersteigen.

Antragstellung:

- über das Onlineportal des Regierungspräsidiums Kassel

Hinweis:

Nach der Prüfung der Anträge werden diese von einer Kommission bewertet.

Weitere Informationen:

<https://rp-kassel.hessen.de/notfallkasse>

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/201211\\_corona\\_massnahmen\\_steckbrief\\_notfallkasse\\_0.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/201211_corona_massnahmen_steckbrief_notfallkasse_0.pdf)

Online-Antrag:

[https://corona-notfallkasse-hessen.de/civ-cnk.public/start.html?oe=00.00.RPKS&mode=cc&cc\\_key=Notfallkasse](https://corona-notfallkasse-hessen.de/civ-cnk.public/start.html?oe=00.00.RPKS&mode=cc&cc_key=Notfallkasse)

## 7. Hessenfonds

Anmerkung:

Der Fonds richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft (*Teil der Gesamtwirtschaft, der die Produktion, den Vertrieb und den Konsum von Gütern und Dienstleistungen umfasst*) deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte.

Zeitraum:

- Nach aktuellem Stand muss eine Auszahlung bis spätestens 30.09.2021 erfolgt sein (ob eine Verlängerung geplant ist, steht zurzeit noch nicht fest).  
D.h. eine Antragstellung ist so rechtzeitig erforderlich, dass die Bearbeitung und Auszahlung vor dem o.g. Termin erfolgen kann. Ein konkretes Enddatum für die Antragsstellung ist derzeit noch nicht vorgegeben.



Art der Förderung:

- Bürgschaft oder
- eigenkapitalstärkende Mittel (i.d.R. stille Beteiligungen) zur Verschaffung neuer Liquidität

Antragsberechtigte:

- Gefördert werden können mittelständische Unternehmen,
  - die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. Euro ausweisen und zusätzlich Umsatzerlöse von mehr als 10 Mio. Euro und höchstens 50 Mio. Euro erwirtschaftet haben oder
  - zwischen 50 und 249 Mitarbeitende beschäftigt haben.
- Grundsätzlich steht der Hessen-Fonds allen Wirtschaftsbereichen der Realwirtschaft offen, die die Zugangskriterien erfüllen.
  - Ausnahme: Unternehmen des Finanzsektors, Kreditinstitute und Brückeninstitute, oder Unternehmen, die bereits Stabilisierungsmaßnahmen nach dem StFG erhalten haben
- Förderfähig sind auch Start-ups, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Weitere Voraussetzung:

- Es darf sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten (nach Definition der EU) handeln.
- Unternehmenssitz oder wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt muss in Hessen liegen
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, soweit dem Unternehmen neben Eigenmitteln keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen z.B. Bankfinanzierungen, KfW-Darlehen, Liquiditätshilfe für hessische KMU, Beteiligungen der
- BM H, WIBank-Bürgschaften.

Hinweis:

Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro sind über die Bürgschaftsbank Hessen, über 2,5 Mio. Euro über die Landesbürgschaften der WIBank zu beantragen

Weitere Informationen zum HESSEN-FONDS:

<https://www.wibank.de/wibank/hessenfonds>

**ACHTUNG:**

Da sowohl die Förderung als auch die Antragsberechtigung und -Voraussetzung extrem komplex und vielseitig ist, kann an dieser Stelle nur wenig zu den Details gesagt werden.

Sollte eine Förderung in Betracht gezogen werden, wird nach Rücksprache mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) dringend geraten, sich genauer mit den Förderrichtlinien auseinanderzusetzen und Details und offene Fragen direkt mit der WIBank zu besprechen, da eine Antragstellung kostenpflichtig ist.

Hotline: 0611 774-7333 (die Ansprechpartner verbinden bei Bedarf gerne direkt in die Fachabt.)

### III. Kommunale Unterstützungsmöglichkeiten

#### 1. Stundung von Steuern und Abgaben

- Forderungen aus der Gewerbesteuer und der Vergnügungssteuer, die bis zum 31.03.2021 fällig werden und zu zahlen wären, können auf Antrag **bis zum 30.06.2021** gestundet werden. Auch diese Stundungen werden zinslos gewährt, wie schon im Jahr 2020. Eine Ratenzahlung ist nicht zwingend erforderlich, wird allerdings empfohlen.
- Auch für sonstige Abgaben von Gewerbetreibenden können diese Regelungen bei Bedarf und entsprechender Begründung angewendet werden.
- Es ist auch denkbar, dass Gewerbesteuervorauszahlungen in der Regel für das laufende Jahr reduziert werden. Hier kann die Stadt Gießen beratend tätig werden, denn grundsätzlich zuständig dafür ist das Finanzamt.

Weiter Informationen – FAQs zu finanziellen Hilfen der Stadt für Gewerbetreibende  
<https://www.giessen.de/index.php?object=tx,2874.5&ModID=255&FID=2874.3498.1>

#### 2. Förderung von Kultur und Sport

Die Förderrichtlinie richtet sich an Vereine, Initiativen und Verbände, aber auch an Soloselbstständige in Kunst und Kultur.

Hinweis:

Da sich unser Newsletter an Unternehmen und Freiberufler richtet und sich die Art der Förderung von Vereinen, Initiativen und Verbänden von der Art der Förderung von Soloselbstständigen unterscheidet, gehen wir hier nur auf den zweiten Teil ein

Zeitraum:

- *Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel: bis 31.12.2020 (bereits abgelaufen)*
- Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel: bis 31.12.2021

Art der Förderung:

- Zuschuss in Form eines Stipendiums

Antragsberechtigte:

- Soloselbstständige in Kunst und Kultur

Förderhöhe:

- bis zu max. 1.000 €

Weiter Informationen:

[https://www.giessen.de/media/custom/2874\\_2966\\_1.PDF?direct](https://www.giessen.de/media/custom/2874_2966_1.PDF?direct)

## IV. Weiteres

### 1. Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

An dieser Stelle möchten wir kurz auf die Corona-Arbeitsschutzverordnung, Stand 25.01.2021 hinweisen.

Unter dem folgenden Link finden Sie die FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung  
<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/fag-corona-asvo.html>

Themenbereiche der Verordnung:

1. allgemeine Fragen/Antworten
2. Home Office
3. Weitere Schutzmaßnahmen
4. Masken
5. Überwachung Einhaltung der Verordnung

Wirtschaftsförderung Gießen

